

PASTORALBLATT

AMTSBLATT DES BISTUMS EICHSTÄTT

171. Jahrgang

Nr. 1

30. Januar 2024

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat, Luitpoldstraße 2, 85072 Eichstätt,
E-Mail: pastoralblatt@bistum-eichstaett.de

Nr.	INHALT	Seite
1.	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2024.....	2
2.	Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2024)	3
3.	Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertrags- recht der bayerischen Diözesen vom 12./13. Juli 2023.....	4
4.	Ordnung für das Schlichtungsverfahren.....	7
5.	Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hier: Inkraftsetzung der Beschlüsse der 23. Delegiertenversammlung zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission	17
6.	Profanierung der Filialkirche St. Monika.....	20
7.	Aufhebung Dienstanweisung	21
8.	Allgemeines Ausführungsdekret zur „Ordnung der katholischen (Erz-)Diözesen in Bayern für die Erteilung der Missio canonica und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht“	22
9.	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottes- dienstteilnehmer am 25. Februar 2024.....	22
10.	Ankündigung eines Hirtenwortes zum 1. Fastensonntag, 18. Februar 2024	23
11.	Im Herrn ist verschieden	23
12.	Priesterweihe am Samstag, 20. April 2024	23
13.	Auflösung des Pfarrbüros in der Pfarrei St. Johannes Walting	24
14.	Caritas-Frühjahrssammlung 2024.....	24
15.	Fortbildungsangebote der Diözese Eichstätt	25

16. Einführungskurs für Kommunionhelfer/-innen	27
17. Firmpfan 2024	28
18. Wichtige Kontroll- und Prüffristen.....	35
19. Jährliche Prüfung der Standsicherheit von Grabsteinen	36
20. Ermittlung betriebsspezifischer Einsatzzeiten in Kirchenstiftungen.....	36
21. Hinweise zur Misereor-Fastenaktion 2024.....	37
22. Hinweise zur Palmsonntagskollekte 2024	39
23. Wohnungsangebot für einen Ruhestandsgeistlichen	40
24. Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz.....	40

DEUTSCHE BISCHOFSKONFERENZ

Nr. 1 **Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2024**

Liebe Schwestern und Brüder,

haben Sie gewusst, dass es weltweit mehr als 30.000 verschiedene Pflanzenarten gibt, die vom Menschen für Nahrungsmittel und Textilien genutzt werden können? Diesen Reichtum wissen vor allem Kleinbäuerinnen und Kleinbauern zu schätzen. Sie erzeugen mit ihren Familien den Großteil der weltweit hergestellten Nahrungsmittel und spielen auch eine wichtige Rolle, wenn es um Klima- und Artenschutz geht. Doch die Existenz vieler Kleinbauern ist bedroht: Die Folgen des Klimawandels bekommen sie deutlich zu spüren. Diese zeigen sich in Wetterextremen und machen Ernten unberechenbar. Dazu kommt, dass wenige große Konzerne den Weltagrarmarkt beherrschen und auf Monokulturen und synthetische Pestizide setzen.

In der diesjährigen Misereor-Fastenaktion kommen Kleinbäuerinnen und Kleinbauern aus Kolumbien zu Wort. Sie sprechen von ihrer Gemeinschaft und Naturverbundenheit, aber auch von ihrer Unsicherheit und Existenzangst. Das Leitwort der Fastenaktion lautet „Interessiert mich die Bohne“. Kaffeebohnen und Hülsenfrüchte sind in Kolumbien wichtige Handelsgüter und landestypische Grundnahrungsmittel. Mit dem Leitwort werden aber nicht nur diese Nahrungsmittel in den Blick genommen, es kann auch als Anfrage an uns selbst verstanden werden: „In-

teressiert mich die Bohne – Fragezeichen?“ Interessieren uns das Leben und die Zukunft der Kleinbauern in Kolumbien und weltweit?

Lassen Sie uns Interesse zeigen, Anteil nehmen, zuhören und durch unsere Spenden deutlich machen: Ja, uns interessiert die Bohne, uns interessiert die Arbeit der Menschen in der kleinbäuerlichen Landwirtschaft, die sich um die Natur und ihre Existenz sorgen!

Wiesbaden, den 28. September 2023

Für das Bistum Eichstätt

+  OSB

Gregor Maria Hanke OSB
Bischof von Eichstätt

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 10. März 2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise zur Kenntnis gebracht werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 17. März 2024, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor e. V. bestimmt.

Nr. 2 **Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2024)**

Liebe Schwestern und Brüder,

der Nahe Osten ist eine Welt voller Barrieren: Eine hohe Mauer trennt palästinensische Gebiete von Israel und von israelisch kontrolliertem Land. So sind die Heiligen Stätten in Jerusalem für viele nicht oder nur mit Schwierigkeiten zu erreichen. Auch Arbeitsmigranten leben mit vielen Hindernissen; ihre Rechte werden oftmals nicht anerkannt. Mit besonderen Schwierigkeiten haben darüber hinaus Menschen mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung zu kämpfen. Jeden Tag erleben sie, dass sie ausgegrenzt werden, dass ihnen die Teilhabe an der Gesellschaft verwehrt bleibt. Es gibt Barrieren in ihrem Leben, die manchmal unüberwindbar scheinen.

Die christlichen Kirchen im Heiligen Land sind an der Seite der Menschen mit Behinderung. Durch zahlreiche Projekte und Einrichtungen bieten sie ihnen Chancen auf Teilhabe, Bildung und ein selbstbestimmtes Leben. Christliche Begeg-

nungsstätten, Schulen, Gemeinden und soziale Einrichtungen eröffnen so neue Perspektiven.

„Mittendrin – Barrieren überwinden“ – das ist das Motto der diesjährigen Palmsonntagskollekte. Durch Ihre Spende ermöglichen Sie dem Deutschen Verein vom Heiligen Lande und dem Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner die Fortsetzung ihrer Arbeit zugunsten von behinderten Menschen. Kirchliche Einrichtungen im Heiligen Land können so ganz konkret Barrieren überwinden helfen.

Bitte unterstützen Sie die Arbeit für die Menschen im Heiligen Land durch Ihre Anteilnahme, durch Ihr Gebet und durch Ihre Spende. Herzlichen Dank!

Wiesbaden, den 28. September 2023

Für das Bistum Eichstätt



Gregor Maria Hanke OSB
Bischof von Eichstätt

Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 24. März 2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

BISTUM EICHSTÄTT

Der Bischof von Eichstätt

Nr. 3 **Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen**

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihrer 203. Vollversammlung vom 12./13. Juli 2023 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Eichstätt zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- **Vermittlungsverfahren „Coronabedingter Anerkennungstag“ vom 03.07.2023**
ABD Teil A, 1. § 29 (Arbeitsbefreiung)

hier: Coronabedingter Anerkennungstag

zum 1. August 2023

- **ABD Teil A, 1. § 18a (Besondere Einmalzahlung)**
hier: Änderung des Absatzes 2 *rückwirkend zum 1. Januar 2023*
 - **ABD Teil A, 1. (Allgemeiner Teil)**
hier: Änderung des § 29 Arbeitsbefreiung *zum 1. Januar 2024*
 - **ABD Teil A, 2.3. (Zusätzliche Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Angestellten-
gruppen 30. Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst)**
hier: Aufhebung der Befristung der Regelung für Beschäftigte mit Springertätig-
keit *zum 1. September 2023*
 - **ABD Teil A, 2.3. Nummer 40 (Entgeltordnung für Beschäftigte in der Ehe-Fa-
milien- und Lebensberatung)**
hier: Aufnahme weiterer Zusatzausbildungen *zum 1. September 2023*
 - **ABD Teil A, 2. (26. Musikschullehrerinnen und -lehrer)**
hier: Änderung von Teil A, 2.3. Nummer 26 *zum 1. August 2023*
 - **ABD Teil B, 4. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen
in kirchlicher Trägerschaft)**
hier: Anwendung der Eingruppierungsregelungen des Teils B, 4.2. für Beschäf-
tigte, die bereits am 31.07.2023 in einem Beschäftigungsverhältnis bei einem
Schulträger standen, der das ABD anwendet, sowie weitere Regelungen
zum 1. August 2023
 - **ABD Teil B, 4.1. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen
in kirchlicher Trägerschaft)**
hier: Anpassung der Regelungen für Lehrkräfte in der Systembetreuung sowie
weitere Regelungen
zum 1. August 2023
- Diese Änderungen sind zunächst befristet bis 31. Juli 2026.*
- **ABD Teil B, 4.1.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehr-
kräften an Realschulen und Gymnasien)**
und
**ABD Teil B, 4.1.2. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehr-
kräften an beruflichen Schulen)**
und
**ABD Teil B, 4.1.3. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehr-
kräften an Grund- und Mittelschulen)**
hier: Orts- und Familienzuschlag sowie Anpassungszulage
rückwirkend zum 1. April 2023
 - **ABD Teil B, 4.1.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehr-
kräften an Realschulen und Gymnasien)**
und

ABD Teil B, 4.1.2. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an beruflichen Schulen)

und

ABD Teil B, 4.1.3. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Grund- und Mittelschulen)

hier: Mehrarbeit

zum 1. August 2023

- **ABD Teil B, 4.1.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Realschulen und Gymnasien)**

und

ABD Teil B, 4.1.2. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an beruflichen Schulen)

und

ABD Teil B, 4.1.3. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Grund- und Mittelschulen)

hier: Vergütung von Reisekosten bei Fortbildungen

zum 1. August 2023

- **ABD Teil F, 15. (Sonderregelung zur Dienstzulage des Schulwerkes der Diözese Augsburg)**

hier: Anpassung aufgrund der Neufassung der Eingruppierungsregelungen sowie Verlängerung

zum 1. August 2023

- **ABD Teil D, 1a. (Regelung zur Umsetzung der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener und der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen)**

hier: Änderung der Anlage zu § 2 Absatz 1 (Musterselbstauskunft)

zum 1. September 2023

- **ABD Teil D, 4. § 16 (Arbeitszeitkontenregelung)**

hier: Verlängerung Regelung

zum 1. September 2023

- **ABD Teil D, 9. (Reisekostenordnung der bayerischen Diözesen)**

hier: Erhöhung der Wegstreckenentschädigung

rückwirkend zum 1. Januar 2023

- **ABD Teil D, 19. (Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (Inflationsausgleich))**

hier: Ergänzung der Umsetzung des Tarifvertrags über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich) vom 22. April 2023

rückwirkend zum 18. Mai 2023

- **ABD Anhang II (Ordnung für Schlichtungsverfahren)**

hier: Änderungen in Folge der Neufassung der Musterschlichtungsordnung sowie Folgeänderungen in Teil A, 1. und Teil E, 1.

zum 1. September 2023

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 144 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Eichstätt, den 1. Dezember 2023

+ 

Gregor Maria Hanke OSB
Bischof von Eichstätt

Nr. 4 **Ordnung für das Schlichtungsverfahren**

Aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 22. November 2022 und auf Beschluss der Bayerischen Regional-KODA vom 13. Juli 2023 und auf der Grundlage des c. 1714 CIC mit dem Ziel, einvernehmliche Streitfragen aus dem kirchlichen Arbeitsverhältnis beizulegen, erlässt der Bischof von Eichstätt zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Dienstgebern und Beschäftigten aus dem Arbeitsverhältnis das folgende Gesetz:

Schlichtungsordnung

I. SCHLICHTUNGSSTELLE

§ 1

Name, Sitz

- (1) Die Schlichtungsstelle führt die Bezeichnung „Schlichtungsstelle für die Diözese Eichstätt“.
- (2) Sie hat ihren Sitz beim Bischöflichen Ordinariat.

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Die Schlichtungsstelle ist örtlich zuständig im Bereich kirchlicher Rechtsträger und deren Einrichtungen sowie im Bereich überdiözesaner Einrichtungen, die ihren Sitz im Gebiet der Diözese haben.
- (2) Die Schlichtungsstelle ist sachlich zuständig für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen kirchlichen Beschäftigten und ihren Dienstgebern aus dem

Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis, soweit diese dem Regelungsbereich des Arbeitsvertragsrechts der bayerischen Diözesen (ABD) unterfallen. Sie ist auch zuständig für Streitigkeiten aus dem Ausbildungsverhältnis.

- (3) Sie ist auch sachlich zuständig bei Streitigkeiten zwischen Dienstgebern und Beschäftigten in kirchlichen Einrichtungen über die wirksame Einbeziehung des ABD, in den Individualarbeitsvertrag, insbesondere ob einzelvertraglich eine für die Beschäftigten nachteilige Abweichung vom ABD erfolgt ist.
- (4) Im Einzelfall abweichende arbeitsvertragsrechtliche Regelungen über die Zuständigkeit einer anderen Schlichtungsstelle für Streitigkeiten nach Absatz 2 haben Vorrang.
- (5) Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer bischöflichen Sendung für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung (z. B. Entzug der Missio canonica) fallen nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle.
- (6) Die Zuständigkeit der staatlichen Arbeitsgerichte und die Regelungen des staatlichen Arbeitsgerichtsverfahrens einschließlich der Fristen bleiben unberührt.

§ 3

Zusammensetzung

- (1) Die Schlichtungsstelle besteht aus mindestens einer Kammer.
- (2) ¹Jede Kammer besteht aus einer/einem Vorsitzenden, einer/einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden sowie aus sechs Beisitzerinnen bzw. Beisitzern. ²Eine/Ein stellvertretende/r Vorsitzende/r vertritt die/den Vorsitzende/n in den Fällen, in denen diese/r ihr/sein Amt nicht wahrnehmen kann. ³Hierfür erstellt die/der Vorsitzende nach Anhörung der/des stellvertreten Vorsitzenden einen Geschäftsverteilungsplan. ⁴Dieser ist spätestens am Ende des laufenden Jahres für das folgende Kalenderjahr schriftlich festzulegen.
- (3) Für die Besetzung im konkreten Schlichtungsverfahren gilt § 15 Absatz 4.

§ 4

Vorsitzende/r und Beisitzer/innen

- (1) Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende/n müssen der katholischen Kirche angehören und dürfen in der Ausübung ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein.
- (2) ¹Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende/n Vorsitzende/n müssen die Befähigung zum Richteramt gemäß dem Deutschen Richtergesetz besitzen und sollten arbeitsrechtliche Erfahrung aufweisen. ²Sie dürfen nicht im kirchlichen Dienst stehen oder dem vertretungsberechtigten Organ einer kirchlichen oder caritativen Einrichtung angehören.

- (3) Je drei Beisitzerinnen bzw. Beisitzer müssen aus dem Kreis der Beschäftigten und aus dem Kreis der Dienstgeber stammen und im Zeitpunkt der Berufung im kirchlichen Dienst stehen.

§ 5

Ernennung der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden

- (1) ¹Die/Der Vorsitzende/n und die/der stellvertretende/n Vorsitzende/n werden aufgrund eines gemeinsamen Vorschlags der Beisitzerinnen und Beisitzer vom Diözesanbischof ernannt. ²Kommt ein gemeinsamer Vorschlag innerhalb einer vom Diözesanbischof gesetzten Frist nicht zustande, ernennt der Diözesanbischof die/den Vorsitzende/n und die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n nach vorheriger Anhörung aller diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen im Bereich der verfassten Kirche der Diözese.
- (2) Die Ernennungen sind den Beisitzerinnen und Beisitzern bekannt zu geben.

§ 6

Benennung der Beisitzer/innen

- (1) ¹Die drei Beisitzerinnen bzw. Beisitzer aus dem Bereich der Beschäftigten sowie ein/e Vertreter bzw. Vertreterin für den Fall der Verhinderung werden von der diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen der Diözese benannt und dem Generalvikar rechtzeitig bekannt gegeben. ²Bestehen mehrere diözesane Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen im Bereich der verfassten Kirche der Diözese einigen sich diese auf eine Liste mit Kandidatinnen bzw. Kandidaten.
- (2) Die drei Beisitzerinnen und Beisitzer aus dem Kreis der Dienstgeber sowie ein/e Vertreter/in für den Fall der Verhinderung werden vom Generalvikar benannt.
- (3) Wiederholte Benennung ist möglich.

§ 7

Rechtsstellung, Schweigepflicht

- (1) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind unabhängig und nur an Recht, Gesetz und ihr Gewissen gebunden.
- (2) ¹Sie führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. ²Der/Dem Vorsitzenden und der/dem/den stellvertretenden Vorsitzenden kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (3) ¹Die Mitglieder der Schlichtungsstelle haben über alle Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Schlichtungsstelle bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. ²Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus der Schlichtungsstelle.

- (4) ¹Die/Der Vorsitzende belehrt die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer der Schlichtungsstelle über ihre Rechtsstellung und die Schweigepflicht nach den Absätzen 1 bis 3. ²Eine Verletzung der Schweigepflicht stellt in der Regel eine grobe Pflichtverletzung dar.
- (5) ¹Die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen. ²Hierzu zählen auch Zeiten der Vor- und Nachbereitung. ³Die Tätigkeit in der Schlichtungsstelle steht dem Dienst gleich. ⁴Findet ein Schlichtungsverfahren außerhalb der regulären Dienstzeit eines Mitglieds statt, so ist diesem Mitglied Freizeitausgleich zu erteilen. ⁵Die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer erhalten Auslagenersatz im Rahmen der Reisekostenordnung der bayerischen Diözesen.
- (6) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert oder aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden.

§ 8 Amtszeit

- (1) ¹Die Amtszeit beträgt fünf Jahre, der Beginn der Amtszeit der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden wird in der jeweiligen Ernennungsurkunde einheitlich festgelegt. ²Die Amtszeit der Beisitzerinnen bzw. Beisitzer beginnt mit der Amtszeit der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Ist zum Ende der Amtszeit die Benennung der neuen Mitglieder der Schlichtungsstelle noch nicht erfolgt, bleiben die Mitglieder der Schlichtungsstelle bis zur Nachbesetzung geschäftsführend im Amt.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle sein Amt niederlegen.
- (4) Das Amt eines Mitglieds endet,
 1. wenn eine Voraussetzung für seine Berufung fehlt oder wegfällt,
 2. wenn Gründe vorliegen, die bei einer/einem Beschäftigten zur Kündigung eines Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grund berechtigen,
 3. im Falle des Verlusts der Geschäftsfähigkeit,
 4. bei Abberufung durch den Diözesanbischof bei groben Pflichtverletzungen.
- (5) Stehen bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds keine Ersatzmitglieder mehr zur Verfügung, findet eine Nach-Ernennung für den Rest der Amtszeit statt.

§ 9 Geschäftsstelle

- (1) ¹Für die Schlichtungsstelle ist eine Geschäftsstelle einzurichten. ²Sitz der Geschäftsstelle ist beim Bischöflichen Ordinariat.
- (2) ¹Die Geschäftsstelle besorgt die Geschäfts- und Aktenführung der Schlichtungsstelle nach Weisung der/des Vorsitzenden. ²Die Beschäftigten der Geschäftsstelle unterliegen der Schweigepflicht, auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt.
- (3) Die Kosten für die Geschäftsstelle trägt die Diözese.

II. SCHLICHTUNGSVERFAHREN

§ 10 Beteiligte, Bevollmächtigte

- (1) Beteiligte am Verfahren sind
 1. Antragstellerin bzw. Antragsteller
 2. Antragsgegnerin bzw. Antragsgegner
- (2) ¹Die Beteiligten können sich in jedem Stadium des Verfahrens durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen oder mit ihr als Beistand auftreten. ²Dies entbindet die Beteiligten nicht von ihrer Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen.

§ 11 Antragsgrundsatz

- (1) ¹Die Schlichtungsstelle wird nur auf Antrag tätig. ²Antragsbefugt sind betroffene Beschäftigte oder Dienstgeber. ³Anträge sind in Textform über die Geschäftsstelle an die/den Vorsitzenden der jeweiligen Kammer der Schlichtungsstelle zu richten. ⁴Diese/r hat gegebenenfalls auf eine sachdienliche Ergänzung des Antrags hinzuwirken.
- (2) Ein Antrag auf Schlichtung kann nur gestellt werden, wenn der jeweils anderen Seite die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wurde.
- (3) Gelingt innerhalb von vier Wochen keine Einigung, kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.

§ 12 Antragsinhalt

- (1) ¹Der Antrag muss die Antragstellerin bzw. den Antragsteller, die Antragsgegnerin bzw. den Antragsgegner, den Gegenstand des Verfahrens und ein be-

stimmtes Antragsbegehren enthalten. ²Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und wesentliche Schriftstücke beigelegt werden.

- (2) ¹Entspricht der Antrag diesen Anforderungen nicht, so hat die/der Vorsitzende die Antragstellerin bzw. den Antragsteller zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer angemessenen Frist anzufordern. ²Sachdienliche Ergänzungen und Änderungen können nur bis zur Entscheidung vorgebracht werden.

§ 13

Zurücknahme, Änderung des Antrags

- (1) ¹Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller kann ihren/seinen Antrag jederzeit zurücknehmen. ²Dies erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber der Schlichtungsstelle. ³Die/Der Vorsitzende erklärt das Schlichtungsverfahren durch Beschluss für beendet.
- (2) Eine Änderung des Antrags durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller ist zulässig, wenn die Antragsgegnerin bzw. der Antragsgegner einwilligt oder die Schlichtungsstelle die Änderung für sachdienlich hält.

§ 14

Zurückweisung des Antrags

¹Erweist sich ein Antrag als unzulässig oder als offensichtlich unbegründet, so kann ihn der Schlichtungsausschuss ohne mündliche Verhandlung unter Angabe der Gründe abweisen. ²Ein abgewiesener Antrag zu demselben Streitgegenstand kann nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach entsprechendem Beschluss erneut gestellt werden.

§ 15

Vorbereitung des Verfahrens

- (1) ¹Die/Der Vorsitzende trifft alle Maßnahmen, die zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens erforderlich sind. ²Die/Der Vorsitzende wirkt in jeder Phase des Verfahrens auf eine beschleunigte Durchführung der Schlichtung hin. ³Sie/Er trägt Sorge dafür, dass das Verfahren zeitnah zu einem Abschluss geführt wird.
- (2) ¹Die/Der Vorsitzende verfügt die Zustellung des Antrags an die Antragsgegnerin bzw. den Antragsgegner mittels Empfangsbekanntnisses. ²Zugleich ist die Antragsgegnerin bzw. der Antragsgegner aufzufordern, sich innerhalb einer festzusetzenden Frist in Textform zu äußern.
- (3) Die/Der Vorsitzende bereitet den Sach- und Streitstand so weit vor, dass die Beteiligten sich möglichst vor, spätestens aber im Verhandlungstermin vollständig erklären und vorhandene Schriftstücke oder andere Dokumente ein-

reichen können und Personen, die zur Aufklärung des Sachstandes beitragen können, gehört werden (*Die notwendigen Unterlagen gemäß Absatz 3 sollen den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.*).

- (4) ¹Die zuständige Kammer bildet für jeden Verhandlungstag einen Schlichtungsausschuss. ²Dieser besteht aus der/dem Vorsitzenden oder der/dem gemäß § 3 Absatz 2 zuständigen stellvertretenden Vorsitzenden sowie – abwechselnd nach alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen der Beisitzerinnen bzw. Beisitzer – aus je einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer aus dem Kreis der Beschäftigten und aus dem Kreis der Dienstgeber. ³Den Vorsitz hat die/der Vorsitzende der Kammer oder die/der stellvertretende Vorsitzende.

§ 16

Vorschlag zur Einigung ohne mündliche Verhandlung

- (1) ¹Die/Der Vorsitzende hat auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. ²Sie/Er kann den Beteiligten in Textform ohne mündliche Verhandlung einen Vorschlag zur Einigung mit einer Frist zur Stellungnahme unterbreiten.
- (2) ¹Wird der Vorschlag von den Beteiligten angenommen, so stellt die/der Vorsitzende das Zustandekommen der Einigung durch Beschluss fest; die Annahmeerklärungen der Beteiligten sind in Textform abzugeben. ²Die auf diese Weise zustande gekommene Einigung hat unter den Beteiligten die Wirkung eines außergerichtlichen Vergleichs.
- (3) Führt der Einigungsvorschlag nicht zu einer Einigung, wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt.

§ 17

Mündliche Verhandlung

- (1) ¹Die/Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt die Antragstellerin bzw. den Antragsteller, die Antragsgegnerin bzw. den Antragsgegner und Dritte (z. B. Zeuginnen bzw. Zeugen und Sachverständige) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. ²Einer gesonderten Ladung bedarf es nicht, wenn die Sache im Verhandlungstermin in Gegenwart der Beteiligten zur Weiterverhandlung auf einen bestimmten Termin vertagt wird.
- (2) Der Schlichtungsausschuss erörtert in nicht öffentlicher Verhandlung unter Leitung der/des Vorsitzenden mit den Beteiligten die Sach- und Rechtslage.
- (3) Die/Der Vorsitzende gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (4) ¹Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Verhandlung ist von einer/einem damit Beauftragten ein Protokoll zu fertigen, welches den Beteiligten zuzusenden ist. ²Es soll den wesentlichen Verhandlungsablauf, die Ergebnisse einer Beweisaufnahme und die gestellten Anträge enthalten.

- (5) ¹In der mündlichen Verhandlung müssen Antragstellerin bzw. Antragssteller und Antragsgegnerin bzw. Antragsgegner persönlich erscheinen, auch wenn sie sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen. ²Die/Der Vorsitzende kann die Beteiligten von dieser Verpflichtung entbinden. ³Bei Nichterscheinen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers erklärt die/der Vorsitzende die Schlichtung für gescheitert. ⁴Bei Nichterscheinen der Antragsgegnerin bzw. des Antragsgegners ergeht eine Entscheidung nach Aktenlage.

§ 18

Beweisaufnahme

- (1) Soweit es erforderlich ist, erhebt der Schlichtungsausschuss Beweis durch Augenschein, hört Zeuginnen bzw. Zeugen und vom Schlichtungsausschuss angeforderte Sachverständige sowie die Beteiligten und sieht Urkunden ein.
- (2) ¹Die Beweisaufnahme hat in der mündlichen Verhandlung zu erfolgen. ²Auf Anordnung der/des Vorsitzenden können ausnahmsweise Beweisaufnahmen vor der mündlichen Verhandlung durchgeführt werden. ³Antragstellerin bzw. Antragsteller, Antragsgegnerin bzw. Antragsgegner und sonstige Beteiligte sind dazu zu laden.

§ 19

Vorschlag zur Einigung in der mündlichen Verhandlung in Verfahren nach § 2 Absatz 2

- (1) ¹Der Schlichtungsausschuss hat zu jeder Zeit auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. ²Er soll daher den Beteiligten unter Würdigung der Sach- und Rechtslage eine begründete Einigungsempfehlung unterbreiten.
- (2) ¹Wird der Vorschlag in der mündlichen Verhandlung von den Beteiligten angenommen, so ist die Einigung durch Beschluss festzustellen und der Beschluss zu Protokoll zu nehmen. ²Die auf diese Weise zustande gekommene Einigung hat unter den Parteien die Wirkungen eines außergerichtlichen Vergleichs.
- (3) ¹Kommt in der mündlichen Verhandlung keine Einigung zustande, kann der Schlichtungsausschuss eine Einigungsempfehlung unterbreiten, die von beiden Beteiligten innerhalb einer vorzuzehabenden Äußerungsfrist in Textform angenommen werden kann. ²Die/Der Vorsitzende stellt das Zustandekommen der Einigung durch Beschluss fest.
- (4) Kommt eine Einigung weder in der mündlichen Verhandlung noch während der Äußerungsfrist zustande, erklärt die/der Vorsitzende durch Beschluss die Schlichtung nach § 2 Absatz 2 für gescheitert.

§ 20

Verfahren nach § 2 Absatz 3 – Streitigkeiten über die wirksame Einbeziehung der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung in den Individualarbeitsvertrag

- (1) Der Schlichtungsausschuss entscheidet in den Verfahren nach § 2 Absatz 3 mit Beschluss.
- (2) ¹Der Beschluss wird in dem Termin, in dem die Verhandlung geschlossen wird, oder in einem sofort anzuberaumenden Termin bekannt gegeben. ²Dieser ist spätestens sechs Wochen nach Ende der mündlichen Verhandlung anzusetzen.
- (3) Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (4) Der Beschluss ist schriftlich abzufassen, mit Gründen zu versehen, von allen Mitgliedern, die daran mitgewirkt haben, zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen.
- (5) ¹Der Dienstgeber kann die Verkündung des Beschlusses bis spätestens zum Verkündungstermin durch Vorlage eines neuen Vertragsentwurfs abwenden. ²Erfüllt der Vertragsentwurf, der zur Wirksamkeit lediglich der Annahme durch die Beschäftigten bedarf, die rechtlichen Anforderungen, erklärt der Schlichtungsausschuss das Verfahren für erledigt.
- (6) ¹Der Beschluss des Schlichtungsausschusses wird an die/den Vorsitzenden des für den Dienstgeber zuständigen rechtsträgerinternen Aufsichtsorgans übermittelt. ²Wenn kein Aufsichtsorgan ermittelt werden kann, ist der Beschluss dem zuständigen Diözesanbischof zu übermitteln.

§ 21

Rechtsfolgen des Beschlusses nach § 20

- (1) ¹Stellt der Schlichtungsausschuss in seinem Beschluss fest, dass die Vertragsgestaltung gegen kirchliches Recht verstößt, ist der beteiligte Dienstgeber verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen und der Schlichtungsstelle hierüber zu berichten. ²Zum Nachweis legt der Dienstgeber der Schlichtungsstelle innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses einen überarbeiteten Arbeitsvertragsentwurf vor, der zu seiner Wirksamkeit der Annahme durch die Beschäftigten bedarf.
- (2) Stellt der Schlichtungsausschuss fest, dass der Dienstgeber dieser Verpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, informiert die/der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses den Diözesanbischof über die auferlegten Maßnahmen und bittet ihn, dafür Sorge zu tragen, dass rechtmäßige Zustände hergestellt werden.

§ 22

Ablehnung, Befangenheit

- (1) Für die Ausschließung und die Ablehnung von Mitgliedern der Schlichtungsstelle gelten die §§ 41 bis 44 und § 48 der Zivilprozessordnung entsprechend.
- (2) ¹Über das Ablehnungsgesuch entscheidet die jeweilige Kammer der Schlichtungsstelle nach Anhörung der/des Betroffenen ohne ihre/seine Beteiligung. ²Ist die/der Vorsitzende der Kammer oder ihr/e/sein/e Stellvertreter/in Betroffene/r, so befindet die Schlichtungsstelle unter Vorsitz des/der jeweils nicht betroffenen Vorsitzenden endgültig. ³Die Entscheidung wird durch Beschluss getroffen und ist endgültig. ⁴Der Beschluss ist zu begründen und zu den Akten zu nehmen.
- (3) ¹Ist das Ablehnungsgesuch zulässig und begründet, findet eine Fortsetzung des Verfahrens mit dem nach § 14 Absatz 4 umgebildeten Schlichtungsausschuss statt. ²Andernfalls wird das Schlichtungsverfahren durch den Schlichtungsausschuss in seiner ursprünglichen Besetzung fortgeführt.

III. KOSTEN DES VERFAHRENS, GEMEINSAME SCHLICHTUNGSSTELLE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23

Kosten des Verfahrens

- (1) Verfahrenskosten werden nicht erhoben.
- (2) Beteiligten sowie Zeuginnen bzw. Zeugen und Sachverständigen werden Fahrtkosten nach der Reisekostenordnung der bayerischen Diözesen in ihrer jeweiligen Fassung auf Antrag durch den beteiligten Dienstgeber erstattet.
- (3) ¹Zeuginnen bzw. Zeugen und Sachverständige werden gemäß den Bestimmungen für das Verfahren vor den staatlichen Arbeitsgerichten entschädigt. ²Diese Kosten hat der am Verfahren beteiligte Dienstgeber zu tragen.
- (4) Jede der Parteien trägt die Kosten für die Beiziehung eines Rechtsbeistands oder einer/eines Bevollmächtigten selbst.
- (5) ¹Beteiligte, die das Schlichtungsverfahren durch eine/einen Bevollmächtigten führen, erhalten auf Antrag Kostenhilfe, wenn die Hinzuziehung notwendig oder zweckmäßig ist und der Antrag auf Schlichtung hinreichend Aussicht auf Erfolg bietet. ²Der Antrag ist bei der Schlichtungsstelle zu stellen. ³Die/Der Vorsitzende entscheidet über die Bewilligung nach vorheriger Anhörung der Beteiligten.

§ 24

Kosten der Schlichtungsstelle

Durch die Tätigkeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle entstehende Kosten trägt die Diözese.

§ 25

Übergangsregelung

¹Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen ernannten Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden bleiben bis zum Ende der Amtszeit im Amt.

²Die benannten Beisitzerinnen bzw. Beisitzer bleiben bis zur Benennung der Beisitzerinnen bzw. Beisitzer nach §§ 4 und 5 dieser Ordnung im Amt. ³Für Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung anhängig werden, gelten die bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Regelungen fort.

Eichstätt, den 8. Dezember 2023



Gregor Maria Hanke OSB
Bischof von Eichstätt

Nr. 5 **Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes**

hier: Inkraftsetzung der Beschlüsse der 23. Delegiertenversammlung zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission

Die Beschlüsse der 23. Delegiertenversammlung zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission setzte ich hiermit für die Diözese Eichstätt zum 1. Januar 2024 in Kraft

I. **Änderungen in der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission**

1. **§ 7 Abs. 4 AK-O**

In § 7 Abs. 4 der AK-O werden die bisherigen Sätze 2 bis 6 gestrichen. Es wird ein neuer Satz 2 eingefügt:

„²Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen der beiden Seiten.“

2. § 9 Abs. 1 AK-O

§ 9 Abs. 1 der AK-O erhält einen neuen Satz 6:

„⁶Ist das Mitglied ausschließlich Mitglied einer Regionalkommission, ernennt der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende für die jeweilige Seite auf Vorschlag der betroffenen Seite der Regionalkommission schriftlich ein Ersatzmitglied.“

Die bisherigen Sätze 6 bis 10 werden zu Sätze 7 bis 11.

§ 9 Abs. 1 Satz 10 der AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„¹⁰Die Erklärung nach Satz 9 muss gegenüber dem Vorsitzenden in Textform erfolgen und den Zeitpunkt des Wegfalls der Verhinderung enthalten.“

3. § 9 Abs. 2 AK-O

§ 9 Abs. 2 Satz 1 der AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹In der Zeit nach der Wahl und vor Ablauf der Amtsperiode endet die Mitgliedschaft eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission durch

1. Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit bzw. Bestimmbarkeit nach §§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 4 oder Abs. 5;
2. Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst in der (Erz-)Diözese, in der das Mitglied gewählt oder für die es bestimmt wurde; für gewählte Mitglieder der Dienstgeberseite der Bundeskommission endet die Mitgliedschaft durch Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst;
3. Abberufung eines Mitglieds durch die entsendende Gewerkschaft oder Beendigung der Mitgliedschaft einer Gewerkschaft gemäß § 6 Entsendeordnung;
4. rechtskräftige Feststellung der Wirksamkeit der dienstgeberseitigen Kündigung durch das Arbeitsgericht bei gewählten oder bestimmten Mitgliedern;
5. grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten;
6. Nichtantritt des Amtes durch Erklärung in Textform gegenüber der Kommissionsgeschäftsstelle;
7. Niederlegung des Amtes durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorsitzenden;
8. Tod des Mitglieds.“

4. § 9 Abs. 4 AK-O

§ 9 der AK-O erhält einen neuen Absatz 4:

„(4) Abs. 3 gilt entsprechend für den Fall, dass ein Sitz der Kommission nicht besetzt werden kann, weil das Wahlverfahren zu keinem Ergebnis geführt hat.“

5. § 21 AK-O

§ 21 Abs. 1 der AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommision bzw. Regionalkommissionen) einschließlich der Begründung sind durch die Kommissionsgeschäftsstelle dem/der jeweiligen Vorsitzenden zuzuleiten und von ihm/ihr zu unterzeichnen.“

§ 21 Abs. 2 der AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Beschlüsse der Bundeskommission einschließlich der Begründung werden danach von der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission allen (Erz-)Diözesen zur Inkraftsetzung zugeleitet. ²Beschlüsse der Regionalkommissionen einschließlich der Begründung werden von der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission nur denjenigen (Erz-)Diözesen zur Inkraftsetzung zugeleitet, die von dem Inhalt des Beschlusses regional erfasst werden (vgl. § 13 Abs. 2 AK-Ordnung). ³Die Beschlüsse sind von der jeweiligen Kommission mit einem Inkraftsetzungsdatum zu versehen. ⁴Der Beschluss ist zu dem durch die Kommission festgesetzten Zeitpunkt, oder beim Fehlen einer Festlegung durch die Kommission zum 1. des Monats, der auf den Beschluss der Kommission folgt, in Kraft zu setzen.“

§ 21 Abs. 6 Satz 2 AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„²Stimmt der Diözesanbischof dem bestätigten oder geänderten Beschluss zu, ist der Beschluss zu dem durch die jeweilige Kommission festgesetzten Zeitpunkt, oder beim Fehlen einer Festlegung durch die Kommission zum 1. des Monats, der auf den Beschluss der Kommission folgt, in Kraft zu setzen und in den diözesanen Amtsblättern zu veröffentlichen.“

6. § 24 AK-O

§ 24 AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„¹Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.“

II. Änderungen Wahlordnung der Dienstgeberseite

1. § 3 Wahlordnung Dienstgeberseite

§ 3 Absatz 4 der Wahlordnung Dienstgeberseite wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Wahlvorstand fordert die Rechtsträger auf, innerhalb einer festgelegten Frist Wahlvorschläge in Textform gemäß § 126 b BGB jeweils für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission abzugeben.“

§ 3 Abs. 5 Buchstabe f) der Wahlordnung Dienstgeberseite wird gestrichen.

§ 3 Abs. 6 der Wahlordnung Dienstgeberseite wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Der Wahlvorstand bestätigt in Textform gemäß § 126 b BGB den Eingang eines Wahlvorschlages gegenüber dem/der Vorgeschlagenen und dem/der Vorschlagenden.“

2. § 4 Wahlordnung Dienstgeberseite

§ 4 Abs. 1 der Wahlordnung Dienstgeberseite erhält einen neuen Satz 2:

„²Die Wahlversammlung kann auch mittels einer Videokonferenz durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Wahl geheim durchgeführt wird.“

Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden zu Sätze 3 bis 7.

§ 4 Abs. 1 Satz 7 der Wahlordnung der Dienstgeberseite wird wie folgt neu gefasst:

„⁷Die Einladung und die Kandidat(inn)enliste müssen mindestens zwei Wochen vorher versandt werden.“

Eichstätt, den 19. Dezember 2023



Gregor Maria Hanke OSB
Bischof von Eichstätt

Nr. 6 Profanierung der Filialkirche St. Monika

Mit Schreiben vom 18. Juli 2023 beantragt die Katholische Pfarrkirchstiftung Ingolstadt St. Augustin als Eigentümerin die Profanierung der Filialkirche St. Monika, Allensteiner Str. 4, 85053 Ingolstadt. Der Pfarrgemeinderat der Pfarrei St. Augustin befürwortet den Antrag.

Da das Seelsorgezentrum inkl. Filialkirche St. Monika seine geistliche Bedeutung für das dortige Wohnviertel verloren hat und finanziell nicht mehr erhalten werden kann, gewähre ich hiermit nach Anhörung des Priesterrates

zum 14. Januar 2024

gemäß can. 1222, § 2 i.V.m. can. 1212, CIC/1983 die Profanierung der Filialkirche St. Monika zu Ingolstadt sowie gemäß can. 1238, § 1, CIC/1983 des in dieser Kirche befindlichen Altars.

Die Filialkirche verliert damit ihre Weihung und ist für dauernd profanem Gebrauch zugeführt. Das Allerheiligste sowie alle sakralen Gegenstände müssen aus

der Kirche entfernt und an einem würdigen Ort aufbewahrt werden. Das Reliquiengrab (Sepulcrum) möge aus dem Altar entfernt und die Reliquien an das Bischofshaus zur Verwahrung gegeben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Innerhalb einer Nutzfrist von 10 Tagen kann die Rücknahme oder Abänderung dieser Entscheidung im Ganzen oder in Teilen beantragt werden (vgl. can. 1734, CIC/1983).

Gegeben zu Eichstätt am 22. Dezember 2023

+ 

Gregor Maria Hanke OSB
Bischof von Eichstätt

Bischöfliches Generalvikariat

Verordnungen

Nr. 7 Aufhebung Dienstanweisung

Zur Optimierung des Datenschutzes und Stärkung der Verantwortung der Kirchenstiftungen ergeht folgende Dienstanweisung.

Die Dienstanweisung vom 27. Juli 2017 in Bezug auf „Meldewesen" und „Meldewesen Plus", „Intentio" und „Numerare" wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Begründung: Durch die bereitgestellten Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten können die kirchlichen Stiftungen eine bewusste Entscheidung über die Zugriffe treffen.

Eichstätt, 20. Dezember 2023



Michael Alberter
Generalvikar

Nr. 8 **Allgemeines Ausführungsdekret zur „Ordnung der katholischen (Erz-)Diözesen in Bayern für die Erteilung der Missio canonica und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht“**

Die Bestimmungen der „Ordnung der katholischen (Erz-)Diözesen in Bayern für die Erteilung der Missio canonica und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht“ vom 1. August 2023, in Kraft getreten zum 1. September 2023 (vgl. Pastoralblatt. Amtsblatt des Bistums Eichstätt 170 [2023] 300-310), sind mit Wirkung vom 1. Januar 2024 auch auf die Erteilung und den Entzug der befristeten und der unbefristeten sog. „kirchlichen Beauftragung“ bzw. „kirchlichen Unterrichtsgenehmigung“ von Religionslehrkräften ohne Missio canonica anzuwenden.

Eichstätt, den 23. Januar 2024



Michael Alberter
Generalvikar

Nr. 9 **Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 25. Februar 2024**

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt.

Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (25. Februar 2024) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucherinnen und Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeyer gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrende, Seminarteilnehmende, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2024 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Bekanntmachungen

Nr. 10 **Ankündigung eines Hirtenwortes zum 1. Fastensonntag, 18. Februar 2024**

Unser Herr Bischof Gregor Maria Hanke OSB wird zum 1. Fastensonntag, 18. Februar 2024, ein Hirtenwort an die Gläubigen richten. Es wird gebeten, diesen Termin bei der Predigtplanung zu berücksichtigen. Der Text wird rechtzeitig zugesandt werden.

PERSONALNACHRICHTEN

Nr. 11 **Im Herrn ist verschieden**

03.01.2024 Herr P. Manfred Laschinger, Freilassing, ist im Alter von 82 Jahren im Krankenhaus in Traunstein verstorben.

Nr. 12 **Priesterweihe am Samstag, 20. April 2024**

Vorbehaltlich der Zustimmung nach den noch ausstehenden Weiheskutinien wird unser Herr Bischof Gregor Maria Hanke OSB am Samstag vor dem Sonntag des Guten Hirten, dem 20. April 2024, um 9.30 Uhr in der Schutzengelkirche in Eichstätt folgenden Diakonen die heilige Priesterweihe spenden:

Thomas Büttel

Heimatpfarrei: St. Markus, Bischberg, Erzdiözese Bamberg

Praktikumspfarrei: Mariä Himmelfahrt, Berching

Armin M. Drechsler

Heimatpfarrei: St. Johannes der Täufer, Heideck

Praktikumspfarrei: St. Nikolaus, Pleinfeld

Alle Priester und Diakone sind zur Mitfeier herzlich eingeladen. Sie werden gebeten, in Chorkleidung (mit weißer Stola) an der Weiheliturgie teilzunehmen. Parkgelegenheiten sind im Hof des Bischöflichen Seminars.

Umkleidemöglichkeit besteht im Jesuitenrefektorium des Priesterseminars (F 006). Um 9.20 Uhr Prozessionsbeginn vom Jesuitenrefektorium aus. Die Weiheliturgie beginnt um 9.30 Uhr.

Am dritten Sonntag der Osterzeit, am 14. April 2024 (wie auch bei allen Vorabendgottesdiensten), sind die Namen der Weiehekandidaten bei allen Gottesdiensten bekannt zu geben. Bei den Fürbitten möge besonders für sie und um Berufungen zum Diakonen- und Priesteramt gebetet werden.

Nr. 13 **Auflösung des Pfarrbüros in der Pfarrei St. Johannes Walting**

Zum 1. Januar 2024 wurde das Pfarrbüro in der Pfarrei Walting (Rapperszeller Weg 2, 85137 Walting) aufgelöst und mit dem Pfarrbüro der Pfarreien Gungolding und Schambach fusioniert. Neue Postadresse der Pfarrei: St.-Marien-Str. 5, 85137 Walting. Telefon 08465 1486, E-Mail: st.johannes.walting@bistum-eichstaett.de.

VERANSTALTUNGEN UND TERMINE

Nr. 14 **Caritas-Frühjahrssammlung 2024**

- Leitwort: „Liebe nimmt an.“
- Termine: Haus- und Straßensammlung: 26. Februar bis 3. März 2024
- Rundfunkpredigt: Im 1. Programm des Bayerischen Rundfunks am Sonntag, 25. Februar 2024 von Bischof Bertram Meier aus Augsburg.
- Materialbestellung: Direkte Zustellung an die Pfarreien oder über die Dekane bzw. Caritas-Kreisstellen.
- Sammler/Austräger: Bitte bemühen Sie sich rechtzeitig um Austräger/innen von Spendenbriefen oder neue Sammler/-innen. Sie sind der Schlüssel für einen guten Sammlungserlös.
- Organisation: Der Sachbeauftragte bzw. der Sachausschuss für soziale und caritative Fragen im PGR kann/soll in Planung, Koordination und Organisation des Sammlungswesens miteinbezogen werden.
- Ankündigung: Über Plakate, Pfarrbrief, Vermeldung beim Gottesdienst etc. Für die Sammlung gibt es eine zentrale Homepage www.ohne-liebe-ist-alles-nichts.de.
- Abrechnungstermin: Die Sammlungsgelder sollen zeitnah, spätestens aber bis 1. Mai 2024 mit dem Caritas-Diözesanverband abgerechnet werden.

net werden. 40 Prozent des Erlöses verbleiben in der Pfarrei, 60 Prozent gehen an den Diözesanverband.

Für die Abrechnung der Caritas-Frühjahrsammlung 2024 steht Ihnen ein Online-Formular zur Verfügung. Dieses erreichen Sie über den Link für die Materialbestellung und Ergebnismeldung Ihrer Hauptpfarre. Falls Sie diesen nicht kennen, schreiben Sie uns eine Mail: oeffentlichkeitsarbeit@caritas-eichstaett.de.

- Sammlungsbriefe: Bitte beachten Sie die längeren Vorlaufzeiten bei Sammlungsbriefen. Planen Sie deshalb bereits im Juni 2024 die Erstellung der Briefe für die Caritas-Herbstsammlung 2024 und Materialbestellung ein.
- Herbstsammlung: Die Caritas-Herbstsammlung findet von 30. September bis 6. Oktober 2024 (Kollekte: 6. Oktober) statt. Vielen Dank.
- Versicherungsschutz: Alle ehrenamtlichen Helfer bei ihrer Sammlungstätigkeit sind durch die Diözese Eichstätt unfallversichert. Ein Unfall muss dem Versicherungsträger innerhalb von drei Tagen angezeigt werden. Es ist daher dringend erforderlich, dass Unfälle im Zusammenhang mit der Haus- und Straßensammlung auftreten, sofort telefonisch an den Caritasverband (Herr Baranowski, Telefon 08421 50-9 04) gemeldet werden.

Allen, die sich an der Vorbereitung und Durchführung der Caritassammlung beteiligen, dankt der Caritasverband ganz herzlich. Für die sozial-caritative Arbeit unserer Kirche – in der Pfarrgemeinde wie überörtlich – sind die finanziellen Mittel aus der Caritassammlung unentbehrlich.

Nr. 15 **Fortbildungsangebote der Diözese Eichstätt**

Studentagung

Öko-Logie – JETZT!

Der entwurzelte Mensch auf der Suche nach Innen- und Umweltschutz

Bereits im Jahr 1992 beurteilt die Klimarahmenkonferenz die

Störung des Klimasystems als „eine gefährliche anthropogene Störung“. Es folgen die Klimakonferenzen von Kyoto, Kopenhagen, Cancun, Paris und Bonn, und schließlich 2023 in Dubai, die jeweils Regelungen zur Reduzierung des Temperaturanstiegs, die Reduktion der Emissionen und die Finanzierungsmöglichkeiten dafür in den Blick nahmen.

Die „Störungsursache Mensch“ wird bei all diesen Faktoren zu wenig in den Blick genommen. Appelle zu einem veränderten Umweltverhalten reichen jedoch für die Behebung der Umweltschädigung nicht aus. Wir brauchen ein geistiges Umdenken, eine Besinnung auf Werte und Sinngehalte, die zu einer wirklichen Anthropologischen Wende führen. Diesen Ansatz verfolgt auch Papst Franziskus, wenn er in seiner Enzyklika „Laudato si“ die „Menschliche Wurzel der Ökologischen Krise“ anspricht.

Die Studientagung unternimmt aus unterschiedlichen Perspektiven den Versuch, das geistige Potential der Gegenwart zum Personsein als eigentlichen Motor für eine Verbesserung des Klimas in den Blick zu nehmen

Arbeitsweise: Impulsreferate, Wechsel von Gesprächsrunden in Kleingruppen und Plenum

Referent/in: *Bischof Dr. Gregor Maria Hanke OSB*, Engagement für die Themen Umwelt, Bewahrung der Schöpfung, Ökologie des Herzens
Prof. Dr. Thomas Görnitz, München, Physiker, Forschungen zur Vermittlung der modernen Physik, der Quantenmechanik, der Quantentheorie und Kosmologie und deren philosophischer Interpretation.

Dr. Brigitte Görnitz, München, Tierärztin und Psychologin.

Leitung: Ruth Seubert/Dr. Bettina-Sophia Karwath, Marktheidenfeld

Termin: Beginn: 15. März 2024, 18.00 Uhr

Ende: 17. März 2024, 13.00 Uhr

Ort: Priesterseminar Eichstätt, Leonrodplatz 3, 85072 Eichstätt

Anmeldung: Priesterseminar Eichstätt, Tel. 08421 50-300,
E-Mail: sbm@bistum-eichstaett.de

Musik und Emotion

20. März 2024 14.30 Uhr - 21. März 2024 17:00 Uhr

Ort: Tagungshaus Schloss Hirschberg

Musik ist für die Seele das, was der Sport für den Körper ist, so meinte Platon. In der gesamten Geschichte der Menschheit und in allen Kulturen gibt es Musik.

In manchen Sprachen wird sie mit Freude und Wohlbefinden gleichgesetzt. Immer ist sie eng mit der Religion und dem Kult verbunden. Apollinisch oder dionysisch kann die Musik sein und wirken. Friedrich Nietzsche hat diese beiden Urprinzipien herausgearbeitet und eine gestalterische, mäßigende Urkraft der rauschhaften, auflösenden gegenüber gestellt. „Ohne Musik wäre das Leben ein Irrtum“, schrieb er schließlich.

Die Musiktherapie macht sich zu Nutze, dass mit Musik Stress reduziert, Schmerzen gelindert, Ängste vermindert, das Gedächtnis verbessert oder die körperliche

Rehabilitation gefördert werden kann. Ältere Menschen können, wenn das Gedächtnis nachlässt, noch lange die Volks- und Kirchenlieder ihrer Kindheit mit mehreren Strophen singen. Musik wurde im Krieg und bei der Jagd benutzt, um Mut zu machen und den Kampfeswillen zu stärken. Das reicht von antiken Trommeln und Blasinstrumenten bis zur hoch artifiziellen österreichischen k. und k. Militärmusik.

Vieles ist wissenschaftlich erforscht worden: Wie wirken Schallwellen, die unser Ohr erreichen auf die Hirnregionen, die für unsere Emotionen zuständig sind?

„Die Kunst der Musik ist diejenige, die den Tränen und den Erinnerungen am nächsten ist.“ meinte Oscar Wilde.

Im Seminar werden wir uns diesem Thema theoretisch, aber vor allem auch praktisch mit Beispielen und eigenem Ausprobieren nähern.

Referent: Pfarrvikar Dr. Franz Xaver Großmann, Greding

Nr. 16 **Einführungskurs für Kommunionhelfer/-innen**

Für Ordensleute und Laien, die den Auftrag zur Kommunionsspendung erhalten sollen, findet am Samstag, 13. April 2024, im Jugendtagungshaus Schloss Pfünz ein Einführungskurs statt. Er beginnt um 9.00 Uhr und endet gegen 17.00 Uhr mit der Beauftragungsfeier. Der Kurstag bildet eine Einheit und eine teilweise Teilnahme am Kurs ist nur unter besonderen Umständen möglich. Dies muss vor Kursbeginn mit dem Bischöflichen Generalvikariat abgesprochen werden. Die Kursleitung hat Herr Markus Wittmann. Die Beauftragungsfeier leitet der Generalvikar. Die Teilnehmenden sind zum Mittagessen im Tagungshaus eingeladen. Die Fahrtkosten sollen von der Kirchenstiftung getragen werden.

Um Rückfragen zu vermeiden, bitten wir die diözesanen Richtlinien (s. Pastoralblatt 2022, S 279 f.) zu beachten. Demnach stellt das Ersuchen um die Beauftragung zur Kommunionsspendung der leitende Pfarrer. Der Antrag soll enthalten:

1. die vollständigen Personalien der vorgeschlagenen Person/en
2. die Begründung des Antrags
3. die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates
4. die schriftliche Zusage der vorgeschlagenen Person/en

Die schriftliche Anmeldung möge bis zum Freitag, 29. März 2024, an das Bischöfliche Generalvikariat, Luitpoldstraße 2, 85072 Eichstätt, gerichtet werden. Da die Ausstellung der Urkunden, die bis zum Kursbeginn erfolgt sein muss, eine gewisse Zeit erfordert, bitten wir, den Termin unbedingt einzuhalten. Eine eigene Einladung an die Teilnehmenden ergeht nicht. Die Anzahl der Teilnehmenden ist begrenzt.

Nr. 17 **Firmpfan 2024**

Im Jahr 2024 finden folgende Firmungen statt. Die Einzelheiten der Gestaltung der Firmfeier sind rechtzeitig zu besprechen. Die Hinweise zur „Spendung der Firmung“, veröffentlicht im Pastoralblatt des Bistums Eichstätt 142 (1995), S. 75-85, sind zu beachten.

Firmtermin, Uhrzeit *Firmort* *Firmspender*

DEKANAT EICHSTÄTT

04.05., 14.30 Uhr **Eichstätt Schutzengelkirche** Bischof Gregor Maria Hanke OSB
04.07., 18.00 Uhr **Eichstätt Abtei St. Walburg** Bischof Gregor Maria Hanke OSB
für Domfarrei, Hl. Familie, Hl. Geist, Obereichstätt, Rebdorf und Erwachsenenfirmung

15.06., 9.30 Uhr **Beilngries** Dekan Josef Funk
22.06., 9.30 Uhr **Kinding** Pfarrkurat Andreas Hanke
23.06., 9.30 Uhr **Paulushofen** Pfarrkurat Edward Kabba
für Beilngries, Enkering, Haunstetten, Kinding, Kirchanhausen, Kirchbuch, Kottlingwörth, Paulushofen

22.06., 10.00 Uhr **Gaimersheim** Dompropst Alfred Rottler
für Gaimersheim

01.06., 10.00 Uhr **Eitensheim** Prof. Dr. Jürgen Bärsch
für Buxheim, Eitensheim

18.05., 10.00 Uhr **Bergen Münster Hl. Kreuz** Dekan Josef Funk
für Bergen, Bergheim, Egweil, Joshofen, Meilenhofen, Nassenfels, Unterstall

11.05., 9.30 Uhr **Denkendorf** Diözesanjugendseelsorger
Korbinian Müller
für Denkendorf, Dörndorf, Gelbelsee, Irfersdorf, Irlahüll, Zandt

29.06., 9.30 Uhr **Hitzhofen** Dekanatsjugendseelsorger
Christoph Sommer
für Böhmfeld, Hitzhofen, Hofstetten

08.06., 9.30 Uhr **Schelldorf** Bischof Gregor Maria Hanke OSB
für Dollnstein, Ensfeld, Mörsheim

29.06., 9.30 Uhr **Titting** Bischof Gregor Maria Hanke OSB
für Altdorf, Emsing, Erkertshofen, Kaldorf, Morsbach, Titting

13.05., 9.30 Uhr **Eichstätt, Schutzengelkirche** Bischof Gregor Maria Hanke OSB
für Möckenlohe, Adelschlag, Ochsenfeld, Pietenfeld
Raitenbuch schließt sich der Firmung an + 5 Firmlinge der Dompfarrei + 1 Firmling
der Pfarrei Buxheim

08.06., 9.30 Uhr **Rupertsbuch** Pfarrer Franz Remberger

15.06., 9.30 Uhr **Schernfeld** Pfarrer Franz Remberger
für Rupertsbuch, Schernfeld, Schönfeld

21.06., 9.30 Uhr **Eichstätt Schutzengelkirche** Bischof Gregor Maria Hanke OSB
für Pollenfeld, Preith, Wachenzell

18.05., 9.30 Uhr **Walting** Abt em. Wolfgang M. Hagl OSB,
Metten
für Gungolding, Schambach, Walting

DEKANAT HABSBERG

17.05., 9.30 Uhr **Velburg** Weihbischof Dr. Josef Graf,
Regensburg
für Darshofen, Günching, Hörmannsdorf, Klapfenberg, Lengenfeld, Oberweiling, Velburg

04.05., 10.00 Uhr **Batzhausen** Bischof Gregor Maria Hanke OSB
für Batzhausen, Daßwang, Eichenhofen, Seubersdorf, Wissing

22.06., 10.00 Uhr **Kastl** Bischof Gregor Maria Hanke OSB
für Illschwang, Kastl, Ursensollen

18.05., 9.30 Uhr **Trautmannshofen** Pfarrkurat P. Ryszard Kubiszyn CSSR

17.05., 10.00 Uhr **Oberwiesenacker** Pfarradministrator Thomas Eholzer

18.05., 10.00 Uhr **Dietkirchen** Pfarradministrator Thomas Eholzer
für Dietkirchen, Laaber, Litzlohe, Oberwiesenacker, Pilsach

08.06., 9.30 Uhr **Lauterhofen** Weihbischof Adolf Bittschi,
Sucre (Bolivien)

für Lauterhofen, Traunfeld, Trautmannshofen

DEKANAT HERRIEDEN

18.05., 10.00 Uhr **Stiftsbasilika Herrieden** Bischof Gregor Maria Hanke OSB

29.06., 10.00 Uhr **Stiftsbasilika Herrieden** Dekan Peter Hauf

*für Aurach, Elbersroth, Herrieden, Neunstetten, Rauenzell, Weinberg
Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf der Wolfhard-Schule Herrieden*

21.09., 10.00 Uhr **Neuendettelsau** Dekan Peter Hauf

für Neuendettelsau, Sachsen-Lichtenau

27.04., 10.00 Uhr **Wolframs-Eschenbach
Liebfrauenmünster** Dekanatsjugendseelsorger
Michael Harrer

für Mitteleschenbach, Veitsaurach, Windsbach, Wolframs-Eschenbach

06.07., 9.30 Uhr **Burgoberbach** Dekanatsjugendseelsorger
Michael Harrer

für Bechhofen, Burgoberbach, Großenried

06.07., 9.30 Uhr **Arberg** Diözesanjugendseelsorger
Korbinian Müller

29.06., 9.30 Uhr **Großlellenfeld** Dekanatsjugendseelsorger
Michael Harrer

für Arberg, Großlellenfeld, Mörsach, Ornbau

10.05., 17.00 Uhr **Wassertrüdingen
Heilig Geist Kirche** Dekanatsjugendseelsorger
Michael Harrer

für Wassertrüdingen

DEKANAT INGOLSTADT

09.05., 10.00 Uhr **Ingolstadt St. Josef** Diözesanjugendseelsorger
Korbinian Müller

22.06., 9.30 Uhr **Ingolstadt St. Martin/Mailing** Diözesanjugendseelsorger
Korbinian Müller

12.06. **Ingolstadt Caritas-Zentrum
St. Vinzenz** Pfarrer Alfred Grimm

*für Ingolstadt-St. Josef, Ingolstadt-St. Konrad, Ingolstadt-St. Martin/Mailing,
Ingolstadt Caritas-Zentrum St. Vinzenz*

11.05., 10.00 Uhr **Ingolstadt St. Anton** Pfarrer Matthias Blaha
11.05., 9.30 Uhr **Ingolstadt St. Salvator** Pfarrer Ulrich-Ludwig Hildebrand
für Ingolstadt-St. Anton, Ingolstadt-St. Salvator (Unsernherrn)

11.05., 10.00 Uhr **Ingolstadt St. Christoph** Domkapitular Josef Funk
*für Ingolstadt-Gerolfing, Ingolstadt-Mühlhausen, Ingolstadt-Pettenhofen,
Ingolstadt-St. Christoph*

08.06., 10.00 Uhr **Lenting** Diözesanjugendseelsorger
Korbinian Müller

08.06., 14.00 Uhr **Wettstetten** Diözesanjugendseelsorger
Korbinian Müller

15.06., 10.00 Uhr **Hepberg** Pfarrer Josef Heigl
für Hepberg, Lenting, Wettstetten

11.05., 10.00 Uhr **Ingolstadt St. Pius** Pfarrer Martin Geistbeck
für Ingolstadt-St. Pius

04.05., 10.00 Uhr **Ingolstadt St. Canisius** Dekan Klaus Meyer
für Ingolstadt-St. Augustin, Ingolstadt-St. Canisius

11.05., 10.00 Uhr **Ingolstadt Liebfrauenmünster** Pfarrer Bernhard Oswald
für Ingolstadt-Liebfrauenmünster und St. Moritz

09.05., 10.00 Uhr **Ingolstadt Herz Jesu** Bischof Gregor Maria Hanke OSB
für Ingolstadt-Herz Jesu

DEKANAT NEUMARKT

27.04., 10.00 Uhr **Neumarkt-Heilig Kreuz** Bischof Gregor Maria Hanke OSB
28.04., 10.00 Uhr **Neumarkt-Heilig Kreuz** Bischof Gregor Maria Hanke OSB
für Neumarkt-Zu Unserer Lieben Frau, Neumarkt-Heilig Kreuz, Pelchenhofen

22.06., 10.00 Uhr **Neumarkt-St. Johannes** Domkapitular Norbert Winner
für Neumarkt-St. Johannes

11.05., 9.30 Uhr **Neumarkt-Woffenbach** Dekanatsjugendseelsorger
Michael Krämer
für Pölling, Woffenbach

- 06.07., 10.00 Uhr **Freystadt Wallfahrtskirche** Pfarrer P. Bartimäus Trabecki OFM
für Burggriesbach, Forchheim, Freystadt, Möning, Pavelsbach, Mörsdorf, Sondersfeld,
Thannhausen
- 04.05., 9.30 Uhr **Seligenporten** Pfarrer Markus Fiedler
für Postbauer-Heng, Pyrbaum, Seligenporten
- 22.06., 9.30 Uhr **Waldkirchen** Dekanatsjugendseelsorger
Michael Krämer
- 08.06., 9.30 Uhr **Berching** Abt Dr. Beda Maria Sonnenberg
OSB
für Berching, Holnstein, Pollanten, Staufersbuch, Waldkirchen, Thann, Weidenwang
- 29.06., 9.30 Uhr **Berg** Weihbischof Adolf Bittschi,
Sucre (Bolivien)
für Berg, Gnadenberg, Hausheim, Sindlbach, Stöckelsberg
- 08.06., 10.00 Uhr **Töging** Pfarrkurat Czeslaw Kubalski
- 29.06., 10.00 Uhr **Dietfurt** Pfarrer Armin Heß
- 15.06., 10.00 Uhr **Hainsberg** Pfarrkurat Czeslaw Kubalski
für Dietfurt, Eutenhofen, Hainsberg, Staadorf, Töging
- 08.06. **Berggau** Dekanatsjugendseelsorger
Michael Krämer
für Berggau, Reichertshofen
- 13.07., 9.30 Uhr **Deining** Pfarrer Michael Konecny
für Deining, Döllwang, Großalfalterbach, Waltersberg
- 05.07., 10.00 Uhr **Breitenbrunn** Dekan Artur Wechsler
für Breitenbrunn, Gimpertshausen, Kemnathen
- 13.07., 10.00 Uhr **Mühlhausen** Dekan Elmar Spöttle
für Wappersdorf-Mühlhausen, Sulzbürg
- 20.05., 9.30 Uhr **Plankstetten** Dekanatsjugendseelsorger
Michael Krämer
für Plankstetten, Oening, Kevenhüll

DEKANAT NÜRNBERG-SÜD

- 12.10., 10.00 Uhr **Nürnberg-Maria am Hauch** Pfarrvikar Sebastian Stanclik
für Nürnberg-Eibach, Nürnberg-Maria am Hauch, Stein
- 10.11., 10.00 Uhr **Nürnberg-Hl. Dreifaltigkeit** Domprobst Alfred Rottler
für Nürnberg-Hl. Edith Stein (Heiligste Dreifaltigkeit, Menschwerdung Christi, St. Maximilian Kolbe, Zum Guten Hirten)
- 30.06., 10.30 Uhr **Leinburg** Bischof Gregor Maria Hanke OSB
für Altdorf, Leinburg, Winkelhaid-Burgthann
- 12.10., 9.30 Uhr **Nürnberg-Reichelsdorf** Bischof Gregor Maria Hanke OSB
für Nürnberg-Katzwang, Nürnberg-Reichelsdorf
- 21.09., 9.30 Uhr **Nürnberg-Fischbach** Domvikar Michael Harrer
für Nürnberg-St. Johannes der Täufer

DEKANAT ROTH-SCHWABACH

- 13.07., 10.00 Uhr **Schwabach Eichwasen** Dekanatsjugendseelsorger
Sebastian Stanclik
für Schwabach-St. Sebald
- 29.06., 10.00 Uhr **Hilpoltstein** Abt Dr. Beda Maria Sonnenberg
OSB
- 29.06., 14.30 Uhr **Meckenhausen** Abt Dr. Beda Maria Sonnenberg
OSB
für Hilpoltstein, Jahrsdorf, Meckenhausen, Weinsfeld, Zell
- 04.05., 10.00 Uhr **Roth** Pfarrer Christian Konecny
für Roth, Büchenbach
- 16.05., 10.00 Uhr **Regens-Wagner-Förder-
zentrum Hilpoltstein-Zell** Bischof Gregor Maria Hanke OSB
für die Firmlinge des Regens-Wagner-Förderzentrums Hilpoltstein-Zell
- 15.06., 10.00 Uhr **Wendelstein** Pfarrer Michael Kneißl
- 22.06., 10.00 Uhr **Rednitzhembach** Pfarrer Michael Kneißl
für Rednitzhembach, Wendelstein

- 15.06., 9.30 Uhr **Abenberg** Weihbischof Adolf Bittschi,
Sucre (Bolivien)
- 22.06., 9.30 Uhr **Spalt** Weihbischof Adolf Bittschi,
Sucre (Bolivien)

für Abenberg, Großweingarten, Spalt, Theilenberg

- 29.06., 14.00 Uhr **Greding** Bischof Gregor Maria Hanke OSB
für Greding, Großhöbing, Heimbach, Obermässing, Röckenhofen, Untermässing

- 20.04., 9.30 Uhr **Allersberg** Pfarrer Peter Wenzel
für Allersberg

- 06.07., 10.00 Uhr **Roßtal** Dekan Matthäus Ottenwälder
für Roßtal

DEKANAT WEISSENBURG-WEMDING

- 04.05., 9.30 Uhr **Weißenburg** Dekan Konrad Bayerle
für Ellingen, Dorsbrunn, Fiegenstall, Stopfenheim, Weißenburg

- 29.06., 10.00 Uhr **Gunzenhausen** Diözesanjugendseelsorger
Korbinian Müller
für Absberg, Obererlbach, Gnotzheim, Cronheim, Gunzenhausen

- 17.07., 9.30 Uhr **Wemding** Diözesanjugendseelsorger
Korbinian Müller
für Hainsfarth, Megesheim, Schwörshheim, Wemding

- 28.06., 9.30 Uhr **Monheim** Bischof Gregor Maria Hanke OSB
für Baierfeld, Buchdorf, Flotzheim, Monheim, Weilheim, Wittsheim

- 05.07., 9.30 Uhr **Huisheim** Domdekan Msgr.
Dr. Stefan Killermann
*für Fünfstetten, Gosheim, Gundelsheim, Huisheim, Mündling, Gunzenheim, Otting,
Sulzdorf, Wolferstadt*

- 18.05., 10.00 Uhr **Treuchtlingen** Pfarrer Robert Schrollinger
für Treuchtlingen, Möhren, Markt Berolzheim, Pappenheim

- 06.07., 9.30 Uhr **Pleinfeld** Weihbischof Adolf Bittschi,
Sucre (Bolivien)
für Pleinfeld, Walting, Stirn, St. Veit

13.05., 9.30 Uhr **Eichstätt-Schutzengelkirche** Bischof Gregor Maria Hanke OSB
Raitenbuch, Pfraunfeld werden beim PV Adelschlag mitgeföhrt

22.06., 10.00 Uhr **Tagmersheim** Dekan Konrad Bayerle
für Ammerfeld, Emskeim, Rohrbach, Rögling, Tagmersheim

WEITERE INFORMATIONEN

Nr. 18 **Wichtige Kontroll- und Prüfzeiten**

Um einen sicheren Arbeitsablauf im Unternehmen zu gewährleisten, ist jeder Eigentümer von betrieblich genutzten Gebäuden oder Einrichtungen (dazu zählen auch diejenigen der Kirchlichen Stiftungen), verpflichtet, bestimmte Kontroll- und Prüfzeiten einzuhalten. Diese Vorgabe ist einerseits in den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften verankert, andererseits wird die Durchführung bestimmter Prüfungen durch die Sachversicherer aus Gründen der Haftung geföhrt.

Demnach müssen vom Eigentümer, also von den Kirchlichen Stiftungen, unter anderem folgende Kontrollen und Prüfungen für alle kirchlichen Gebäude veranlasst werden:

- Blitzschutz: bei allen Gebäudearten alle drei Jahre, mit Dokumentation
- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel, durch eine Elektrofachkraft:
 - ortsfeste Anlagen: alle vier Jahre, E-Check
 - ortsveränderliche Betriebsmittel: alle sechs Monate, mindestens jedoch alle zwölf Monate
 - mit Dokumentation
- Glockenläuteanlagen: jährlich, mit Dokumentation
- Feuerlöscher: alle zwei Jahre (Prüfplakette)
- Grabsteine auf Standfestigkeit: jährlich, mit Dokumentation
- Verkehrssicherheit auf öffentlichen Wegen und Plätzen: jährlich, mit Dokumentation
- Baumkontrolle: mind. 2 x jährlich (belaubt, unbelaubt), mit Dokumentation
- Leitern und Tritte: jährlich, mit Dokumentation
- Kinderspielplätze: jährlich, mit Dokumentation

Ansprechpartner: Adolf Metz, Fachbereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz der Diözese Eichstätt, Luitpoldstraße 2, 85072 Eichstätt, Tel. 08421 50-175, Mail: ametz@bistum-eichstaett.de.

Nr. 19 **Jährliche Prüfung der Standsicherheit von Grabsteinen**

Die Gartenbau-Berufsgenossenschaft schreibt in Ihrer Vorschrift VSG 4.7 zwingend vor, jeden Grabstein einmal pro Jahr zu prüfen.

Da die Montage der Grabsteine oft nicht entsprechend der Vorschriften erfolgte oder auch Frost bzw. Grabaushubarbeiten den Grabstein gelockert haben, besteht eine Gefahr für Friedhofbesucher oder Friedhofbedienstete.

Die Überprüfung der Grabsteine ist eine Vorsorgemaßnahme, damit Verletzungen oder Todesfälle durch umgestürzte Grabsteine verhindert werden.

Die Überprüfung jedes einzelnen Grabsteines muss sachlich und fachlich schriftlich dokumentiert werden. Die Dokumentation wird bei eventuellen juristischen Verfahren als Beweis verwendet. Bei nicht fachkundiger Prüfung kann eine glaubwürdige Beweislast schwer erbracht werden.

Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass der Grabstein wackelig und umsturzgefährdet ist, muss dieser gesichert werden. Der Grabsteineigentümer muss vom Friedhofbetreiber schriftlich informiert und um Instandsetzung gebeten werden

Besonders nach der Frostperiode wird die Überprüfung der Standsicherheit empfohlen. Der Prüfablauf ist in der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA Grabmal Sept. 2019) der Deutschen Naturstein Akademie genau beschrieben.

Nr. 20 **Ermittlung betriebsspezifischer Einsatzzeiten in Kirchenstiftungen**

Gemäß der DGUV Vorschrift 2 sind Unternehmen (Kirchenstiftung = Unternehmen) verpflichtet eine Ermittlung des Bedarfs an betriebsspezifischer Betreuung durchzuführen. Der Fachbereich Arbeitssicherheit der Diözese hat hierzu einen Vorlagenkatalog erarbeitet, der es den einzelnen Kirchenstiftungen erleichtert, ihren Bedarf individuell zu ermitteln. Im Zuge der regelmäßigen sicherheitstechnischen Begehungen/Beratungen der Kirchenstiftungen durch den Fachbereich Arbeitssicherheit, wird auf die Thematik und den Fragebogen hingewiesen und dazu beraten. Die Kirchenstiftungen sind verpflichtet, die im Vorlagenkatalog aufgeführten Aufgabenfelder hinsichtlich ihrer Relevanz zu prüfen sowie mögliche betriebsspezifische Betreuungsanlässe festzuhalten und den bearbeiteten Bogen an den Fachbereich Arbeitssicherheit zurückzusenden. Dort findet dann durch Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt eine zeitliche Bewertung der Ergebnisse statt.

Die genaue Prozessbeschreibung und der Vorlagenkatalog ist über die Verwaltungsrichtlinien unter der Rubrik Arbeitssicherheit abrufbar.

Ansprechpartner: Adolf Metz, Fachbereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz der Diözese Eichstätt, Luitpoldstraße 2, 85072 Eichstätt, Telefon 08421 50-175, Mail: ametz@bistum-eichstaett.de

Nr. 21 **Hinweise zur Misereor-Fastenaktion 2024**

Die **66. Misereor-Fastenaktion** steht 2024 unter dem Leitwort „Interessiert mich die Bohne“. Das größte katholische Hilfswerk für Entwicklungszusammenarbeit setzt sich dafür ein, unserer Ernährung wieder mehr Wertschätzung entgegenzubringen – mit Bildungsarbeit und Aktionen hier in Deutschland und durch die Unterstützung der Partner in Kolumbien und weltweit.

Die Misereor-Fastenaktion wird am **1. Fastensonntag**, dem 18. Februar 2024, in der Diözese Speyer eröffnet (zusammen mit dem Heinrich Pesch Haus in Ludwigshafen). Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Kolumbien sowie Gläubigen aus der Diözese feiert Misereor um 10:00 Uhr in der Pfarrkirche St. Ludwig in Ludwigshafen einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Bitte hängen Sie das **Aktionsplakat** zur Fastenaktion gut sichtbar in Ihrer Gemeinde, z. B. im Schaukasten und am Schriftenstand, aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Das **Misereor-Hungertuch** „Was ist uns heilig?“ wurde vom nigerianischen Künstler Emeka Udemba gestaltet, der heute in Freiburg lebt und arbeitet. Sein farbenstarkes Bild ist als Collage aus vielen Schichten ausgerissener Zeitungsschnipsel, Kleber und Acryl aufgebaut: Nachrichten, Infos, Fakten, Fakes – Schicht um Schicht reißt und klebt der Künstler diese Fragmente und komponiert aus ihnen etwas Neues. Das Hungertuch lädt zu Reflexion und Auseinandersetzung ein. Es ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Die **„Liturgischen Bausteine“** geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit und sind unter fastenaktion.misereor.de/liturgie abrufbar. Kreuzwege für Kinder und Erwachsene sind separat bestellbar.

Der **Misereor-Fastenkalendar 2024** und das Fastenbrevier (fastenbrevier.de) laden ab Aschermittwoch ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten.

Die **Kinderfastenaktion** hält zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten, Grundschule und Gemeinde bereit. Mehr dazu finden Sie unter: kinderfastenaktion.de. Rucky Reiselustig nimmt die Kinder dieses Jahr mit nach Kolumbien.

Am Freitag, den 15. März 2024, ist bundesweiter **Coffee Stop-Aktionstag**. Bereiten Sie Ihren Mitmenschen eine schöne Pause – schenken Sie fair gehandelten Kaffee aus und sammeln Sie für Misereor-Projekte.

Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag, dem 17. März 2024, ein **Fasten-essen** zugunsten der Misereor-Projekte an.

Am **4. Fastensonntag**, dem 10. März 2024, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen aus oder verteilen Sie diese über Ihren Pfarrbrief oder direkt an die Haushalte.

Am **5. Fastensonntag**, dem 17. März 2024, wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung der Projektarbeit der Partner in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika gebeten. Für spätere Spenden sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden.

Das Ergebnis der Kollekte ist ohne Abzug unter Angabe der Nr. der Kirchenstiftung und der Nr. der Kollekte innerhalb von 14 Tagen nach dem Kollektentermin an die Diözese Eichstätt, durchlaufende Kollekten, Konto-Nr. Diözese Eichstätt, IBAN: DE52 7509 0300 0007 6521 00 – BIC: GENODEF1M05 – Liga-Bank zu überweisen. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet gerne das „Team Fastenaktion“ bei Misereor, Tel.: 0241 442-445, E-Mail: fastenaktion@misereor.de. Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage fastenaktion.misereor.de. Dort stehen viele Materialien zum kostenlosen Download bereit.

Materialien zur Fastenaktion können bestellt werden bei: MVG, Telefon 0241 47986100, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de, www.misereor-medien.de.

Nr. 22 **Hinweise zur Palmsonntagskollekte 2024**

Die Palmsonntagskollekte kommt den Christen im Heiligen Land zugute; sie steht im Jahr 2024 unter dem Motto „**Mittendrin – Barrieren überwinden**“. Das Motto verweist auf die vielfältigen Hindernisse im Nahen Osten, die insbesondere Menschen mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung zu schaffen machen. Jeden Tag erleben sie, dass sie ausgegrenzt werden, dass ihnen die Teilhabe an der Gesellschaft verwehrt bleibt.

Die **Palmsonntagskollekte** findet am Palmsonntag, dem 24. März 2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Sie ermöglicht konkrete Hilfe für die Menschen im Heiligen Land. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner eröffnen durch Ihre Spende Menschen mit Behinderung Chancen auf Teilhabe, Bildung und ein selbstbestimmtes Leben. Christliche Begegnungsstätten, Schulen, Gemeinden und soziale Einrichtungen sorgen für neue Perspektiven.

Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden an die Bistumskassen überwiesen werden, die die Kollekten dann wiederum an den Deutschen Verein vom Heiligen Lande weiterleiten (Ausnahme: die (Erz-)Diözesen der Freisinger Bischofskonferenz überweisen ihre Spenden an das Erzbischöfliche Ordinariat München). Diesem obliegt die Aufteilung der Gelder gemäß dem bekannten Schlüssel zwischen dem Deutschen Verein vom Heiligen Lande und dem Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner in Deutschland. Das Ergebnis der Kollekte ist ohne Abzug unter Angabe der Nr. der Kirchenstiftung und der Nr. der Kollekte innerhalb von 14 Tagen nach dem Kollektentermin an die Diözese Eichstätt, durchlaufende Kollekten, Konto-Nr. Diözese Eichstätt, IBAN: DE 52 7509 0300 0007 6521 00 – BIC: GENODEF1M05 – Liga-Bank zu überweisen.

Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, beispielsweise für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes sind den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Bitte teilen Sie das Ergebnis der Kollekte, verbunden mit einem Herzlichen Dank, der Gemeinde mit.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite www.palmsonntagskollekte.de. Hier können ab Anfang Januar 2024 alle Unterlagen heruntergeladen werden. Etwa zwei Wochen vor Palmsonntag werden weitere Materialien zur Palmsonntagskollekte an alle deutschen katholischen Pfarreien versandt. Bei Fragen zur Palmsonntagskollekte wenden Sie sich bitte an:

Deutscher Verein vom Heiligen Lande, Christoph Tenberken, Referent Fundraising, Tel. 0221 99506551, E-Mail: palmsonntagskollekte@dvhl.de, www.dvhl.de.

Nr. 23 **Wohnungsangebot für einen Ruhestandsgeistlichen**

Die Kirchenstiftung St. Johannes Walting vermietet gerne das Pfarrhaus an einen Geistlichen (im Ruhestand). Interessenten werden gebeten, sich mit Pfarrer Michael Krüger in Verbindung zu setzen, der gerne nähere Informationen erteilt. Telefon 08465 1486 oder mkrueger@bistum-eichstaett.de

Nr. 24 **Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz**

Die deutschen Bischöfe – Kommission für Erziehung und Schule

Nr. 32 Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (4., völlig überarb. Neuaufl. 2023)

Die deutschen Bischöfe

Nr. 113 „Friede diesem Haus“. Friedenswort der deutschen Bischöfe